

Bundesrat

Drucksache 724/6/95

14.12.95

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Punkt 26 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2, 3, 4 und 6

Der Bundesrat begrüßt das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, Mitteilungspflichten über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigte näher zu regeln. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist ein leistungserheblicher Umstand, der für die Aufgabenerfüllung der mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz beauftragten Stellen von erheblicher Bedeutung ist. Insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, vor Eintritt von Leistungen aufzubringen, ist die Information der leistungsgewährenden Stellen über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis erforderlich.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995 ...

724/6/95

- 2 -

Der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Verpflichtung der Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, die Erteilung von Arbeitserlaubnissen den Ausländerbehörden mitzuteilen, begegnen jedoch datenschutzrechtliche Bedenken.

1. Zu Art. 6 - Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung:

Für die Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörden ist eine regelmäßige und ausnahmslose Übermittlung von Angaben über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen grundsätzlich nicht notwendig. Da die vorgesehene Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Ausländerbehörden wohl nur dem Zweck der Weitergabe dieser Mitteilung an die leistungsgewährenden Stellen dient, erscheint die regelmäßige Datenübermittlung an die Ausländerbehörden datenschutzrechtlich nicht vertretbar.

2. Zu Art. 4 - Änderung des 10. Buches Sozialgesetzbuch:

Soweit für Einzelfälle eine Übermittlung von Angaben über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an die Ausländerbehörde erforderlich ist, könnte in § 71 Abs. 2 SGB X eine ausdrücklich an den Vorbehalt der Erforderlichkeit geknüpfte Übermittlungsbefugnis geschaffen werden.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Art. 6 des Gesetzesentwurfes ist es notwendig, neben der in dem neu eingeführten Absatz 2 a des § 71 SGB X vorgesehenen Übermittlungsbefugnis eine Verpflichtung der Arbeitsämter zur direkten Weitergabe der Informationen über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an die mit der Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betrauten Stellen zu schaffen. Im übrigen sollte der Wortlaut des Abs. 2 a dahingehend geändert werden, daß das Wort "Offenbarung" durch das Wort "Übermittlung" ersetzt wird (SGB X - Terminologie).

...

3. Zu Art. 2 und 3 - Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes:

Die vorgesehene Mitteilung der Erteilung von Arbeitserlaubnissen kann bei Berücksichtigung der Ausführungen zu Art. 6 des Gesetzesentwurfes bestehen bleiben, weil nur die in erforderlichen Einzelfällen mitgeteilten Angaben über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen an die leistungsgewährenden Stellen weiterzuleiten sind.

Es ist jedoch zu prüfen, ob eine Übermittlungsverpflichtung im Hinblick auf die zu Art. 4 angeregte Einführung einer Direktübermittlung noch erforderlich und damit datenschutzrechtlich vertretbar ist.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die vorgetragenen datenschutzrechtlichen Bedenken noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen.